Kindergartenbedarfsplanung 2020/2021

Mainhardt
Luftkurort am Limes

Inhalt

Einleitung ... 3
Gesetzlichen Regelungen und Strukturen ... 4
Gesetzliche Grundlagen und Rechtsansprüche ... 4
Regelungen zur Finanzierung ... 5
Bestandsaufnahme ... 6
Aktuelle Belegungen der Einrichtungen ... 6
Kindergarten Schultheiß-Huzele ... 6
Kindergarten Herrenwiesen ... 7
Kindergarten Bubenorbis ... 8
Kindergarten Lachweiler ... 8
Kindergarten Ammertsweiler ... 9
Kindergarten Hütten ... 9
Bestandsaufnahme ... 10
Gesamtübersicht der Kindergärten ... 10
Aktuelle Bedarfsplan der Gemeinde ... 11
Aktuelle Belegungszahlen in der Gemeinde Mainhardt ... 12
Nutzung der verschiedenen Betreuungsformen ... 13
Personalstand in den Einrichtungen ... 15
Kosten der Kindertagesbetreuung ... 17
Gebühren ... 17
Planung der notwendigen Vorhaben ... 18
Bedarfsplanung - allgemeine Überlegungen ... 18
Schaffung von Bedarfsgerecheten Plätzen ... 18
Betreuungdsmodelle und FAG-Zuweisung ... 18
Personal in den Einrichtungen ... 19
Überprüfung der Bestandeinrichtungen ... 19
Ganztages- und Kleinkindbetreuung ... 20

Einleitung

Das SGB VIII und das Kindertagesbetreuungsgesetz verpflichtet Kommunen den Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen quantitativ und qualitativ zu planen.

Dabei sind bei der Bedarfsplanung neben den Geburtenzahlen die regionalen Verhältnisse zu berücksichtigen. Mit Einführung des Rechtsanspruches für Kinder ab drei Jahren und ab 2013 einem Anspruch ab einem Jahr lag das Hauptaugenmerk auf dem Ausbau der U3-Betreuung. Ein Einbruch der Geburtenzahlen ist nicht zu erwarten, eher eine Steigerung. Gesellschaftlich ist inzwischen die Bereitschaft Kinder ab dem 2. Lebensjahr betreuen zu lassen, extrem gestiegen und inzwischen fast schon normal. Das Leistungsangebot soll sich an den Lebenswelten von Familien orientierten. Die Anfragen nach einem warmen Mittagessen nimmt deutlich zu.
Neben der Herausforderung zeitnah auf sich stark ändernde Bedarfe der Familien zu reagieren, muss ein besonderes Augenmerk auf der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung liegen.
Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Landes Baden-Württemberg muss die Gemeinde in den kommenden Jahren optimale, kostenbewusste, Qualitative und Nachhaltige Lösungen für unsere Kinderbetreuungseinrichtungen finden.

Das Thema Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege ein sehr wichtiges gesellschaftspolitisches Thema. In den letzten Jahren war der Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder von ein bis drei Jahren, aber auch Im Kindergartenbereich in aller Munde und auch bei uns in Mainhardt ein immer wiederkehrendes Thema.

Dieses konnte inzwischen durch unseren Anbau am Kindergarten Schultheiß-Huzele verwirklicht werden. Durch die Größe der Einrichtung sind wir für die Zukunft in diesem Punkt erstmal mehr als gut aufgestellt.

Nun geht es auch in den nächsten Bedarfsplanungen viel mehr darum, sich den Themen wie Bedarfe der Eltern, Öffnungszeiten oder auch Themen wie Personaleinsatz und Personalkosten zu stellen und auch hier entsprechende Weichen für die Zukunft zu stellen. Damit einher geht auch weiterhin die Diskussion über den Fachkräftemangel im Erziehungsbereich. Es wird zunehmend schwieriger qualifizierte Fachkräfte zu bekommen und entsprechend auch langfristig zu halten.

Ziel der Bedarfsplanung ist es, einen Überblick über die aktuelle Betreuungssituation in der Gemeinde zu erhalten (Bestandsaufnahme). Dabei wird herausgearbeitet, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsansprüche der Kinder und Familien gegeben sind und ob die aktuell zur Verfügung stehenden Platze und Betreuungszeiten für den Bedarf der Familien ausreichen.

Die Auswertung der Betreuungssituation von Kindern zwischen einem und zehn Jahren orientiert sich an den Strukturen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS).

Die Auswertung bezieht folgende Altersgruppen in Mainhardt und Ortsteilen Ammertsweiler, Hütten, Bubenorbis und Lachweiler mit ein:

- Krippenkinder (1 bis 3 Jahre)
- Kinder im Kindergarten (3 bis Schuleintritt)

Ziel der Bedarfsplanung ist es, einen Überblick über die aktuelle Betreuungssituation in der Gemeinde zu erhalten (Bestandsaufnahme). Dabei wird herausgearbeitet, ob die gesetzlich vorgeschriebenen

Rechtsansprüche der Kinder und Familien gegeben sind und ob die aktuell zur Verfügung stehenden Plätze und Betreuungszeiten für den Bedarf der Familien ausreichen.
Daten zum aktuellen Stand des Personals in den Einrichtungen sowie die Kostenstrukturen in der Kindertagesbetreuung wurden in die Auswertungen ebenfalls mit einbezogen. Um einen Überblick über die Grundlagen der Bezuschussung durch das Land zu erhalten, gibt es zu Beginn einen kurzen Einblick in dieses Thema. Ziel ist es, dadurch die Ergebnisse besser einordnen zu können.

Gesetzlichen Regelungen und Strukturen

Gesetzliche Grundlagen und Rechtsansprüche

Die stetige und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Betreuungsangebote erfordert eine sorgfältige kontinuierliche örtliche Bedarfsplanung. Sie ist sowohl Grundlage für die Förderung der freien Träger als auch das zentrale Steuerungsinstrument der Kommunen und damit eine wesentliche Voraussetzung, um den unterschiedlichen örtlichen Verhältnissen und Versorgungsstrukturen noch besser gerecht werden zu können.
§ 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) verpflichtet die Städte und Gemeinden, eine Kindergartenbedarfsplanung zu betreiben, um auf ein ausreichend bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder über und unter drei Jahren hinzuwirken. Auch im Hinblick auf den Neubau in der Gemeinde waren die Bedarfsplanungen der letzten drei Jahren ausschlaggebend und bindend für Förderungen.
Die Erstellung einer örtlichen Bedarfsplanung ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO).
Das Leistungsangebot soll sich nach **§ 22 a achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)** pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der **Kinder und ihrer Familien** orientieren.
Auf Landesebene sind die Bestimmungen im KiTaG geregelt.
Für Kinder im **Kindergartenalter** (drei bis sechs Jahre) besteht ein **Rechtsanspruch** auf einen Kindergartenplatz. Seit August 2013 haben auch **Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum dritten Lebensjahr einen Rechtsanspruch** auf einen Betreuungsplatz.

Es ist darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung steht. Für Kinder unter drei Jahren sowie für schulpflichtige Kinder sind nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten.
§ 3 Abs. 2 KiTaG regelt darüber hinaus, dass die Gemeinde darauf hinzuwirken hat, dass ein **bedarfsgerechtes Angebot** an Plätzen für Kinder vorzuhalten ist, die das **erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben**.

Die Gemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dabei nach **§ 3 Abs. 2 a KiTaG** im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der kurzfristig entsteht.
Die Kommune kann grundsätzlich Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung in dem Umfang erheben, die eine angemessene wirtschaftliche Belastung der Familien gewährleisten.
Dabei ist nach § 6 KiTaG die Anzahl der Kinder in der Familie zu berücksichtigen. Die Höhe der Gebühren regelt das Kommunalabgabengesetz bzw. die örtlichen Satzungen.

Regelungen zur Finanzierung

In der Änderung des KiTaG von 2009 wurde die Fördersystematik für Träger von Kindertageseinrichtungen vereinheitlicht. Die Systematik der finanziellen Zuschüsse des Landes an die Gemeinden erfolgt im Rahmen des **Finanzausgleichsgesetzes (FAG)** nach dem Prinzip „Geld folgt den Kindern“ entsprechend der **§§ 29 b und 29 c FAG**. Die Gemeinden erhalten folglich Gelder nach der Zahl der in ihrem Gebiet betreuten Kinder differenziert nach Alter und durchschnittlicher Betreuungszeit. Die Förderung setzt sich dabei folgendermaßen zusammen:

- Mindestens 63 % der Betriebskosten für Kindergärten und altersgemischte Gruppen (§ 8 Abs. 2 KiTaG)
- Mindestens 68 % für Kinderkrippen (§ 8 Abs. 3 KiTaG)

Die Standortgemeinde erhält entsprechend dem interkommunalen Kostenausgleich nach **§ 8 KiTaG** für auswärtige Kinder, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, einen Kostenausgleich von der Wohnsitzgemeinde. Für die Förderung der Kindertagespflege ist das Jugendamt zuständig.
*Diese Regelung findet beim Mainhardter **Waldkindergarten** Anwendung, der ab **01.10.2011** in den Bedarfsplan der Gemeinde aufgenommen wurde.*

Der Personalschlüssel in den Einrichtungen ist ebenfalls im Kindergartenbetreuungsgesetz geregelt. In einer Verordnung vom 10.12.2010 wurde eine stufenweise Erhöhung des Personalschlüssels bis 2012 beschlossen. Der Mindestpersonalschlüssel wird je beantragter Gruppe berechnet und ist von Faktoren, bspw. dem Alter der Kinder, den Öffnungszeiten, den Anwesenheitszeiten der Kinder sowie Schließ- und Urlaubstagen abhängig.

Bestandsaufnahme

Entwicklung der Zahl der Kinder in der Gemeinde

	Jahrgang	Mainhardt	Ammertsweiler	Bubenorbis	38Hütten	Lachweiler	Gesamt Gemeinde Mainhardt
Ü3 - Gesamt	01.10.2013 - 31.09.2014	33	6	12	4	3	58
	01.10.2014 - 31.09.2015	36	5	9	5	12	67
	01.10.2015 - 31.09.2016	27	7	10	13	9	66
	01.10.2016 - 31.09.2017	31	7	8	2	10	58
Gesamt:		***127***	***25***	***39***	***24***	***34***	***249***
U3 - Gesamt	**01.10.2017 - 31.09.2018**	**41**	**4**	**8**	**7**	**13**	73
	01.10.2018 - 31.09.2019	**30**	**4**	**5**	**4**	**10**	53
	01.10.2019 - Heute	**10**	**4**	**5**	**3**	**9**	31
Gesamt:		***81***	***12***	***18***	***14***	***32***	***157***
Kinderzahlen Gesamt:		***208***	***37***	***57***	***38***	***66***	***406***

Kinderzahlen ohne Jahrgang 2019	198	33	52	35	57	375
Kinderzahlen ohne Jahrgang 2018 – 2019	168	29	47	31	47	322

^

Die Kinderzahlen in Mainhardt zeigen zum letzten Jahr eine deutliche Steigerung. Dies kommt zum einem durch Neugeburten, aber auch ein Großteil durch Zuzüge in die Gemeinde.
Durch neue Bauplätze usw. ist davon auszugehen, dass diese auch weiterhin steigen werden.

Aktuelle Belegungen der Einrichtungen

Die folgenden Tabellen zeigen die Belegung der Kindertageseinrichtungen bis zum 1.04.2020. Die Tabellen stellen die Altersgruppen, die gewählte Betreuungsform und Betreuungsstunden dar.

Kindergarten Schultheiß-Huzele

Kindergarten Schultheiß-Huzele	Übersicht				
	Öffnungszeiten:	Mo-Do:07:30 Uhr bis 16.30 Uhr, Fr: 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr			
	Gruppen:	3			
	Besonerheiten:	Ganztagesbetreuung (07.30 Uhr bis 16.30 Uhr); Kleinkindbetreuung-sanfter Übergang Warmes Mittagessen; Kooperation Schule			
		GT/Verlängerte Öffnungszeiten	**GT/Verlängerte Öffnungszeiten**	**Kleinkindbetreuung**	**Gesamtplätze**
	Plätze	**22**	**22**	**10**	**54**
	6 Stunden Betreuung	10	10	2	
	7 Stunden Betreuung	6	6	1	
	9 Stunden Betreuung	4	0		
	2 Tage 6 Stunden				
	3 Tage 6 Stunden				
	5 Tage 6 Stunden				
	2 Tage 7 Stunden			1	
	3 Tage 7 Stunden			3	
	5 Tage 7 Stunden			1	
	2 Tage 9 Stunden				
	3 Tage 9 Stunden			1	
	5 Tage 9 Stunden				
	Kombitarif 2 Tage 6 Stunden & 3 Tage 9 Stunden	0		1	
	Kombitarif 3 Tage 6 Stunden & 2 Tage 9 Stunden	2	2	1	
	Belgte Plätze gesamt	**22**	**18**	**11**	**51**

Kindergarten Herrenwiesen

Kindergarten Herrenwiesen	Übersicht				
	Öffnungszeiten:	Montag bis Freitag: 07:30 Uhr bis 14.30 Uhr			
	Gruppen:	3			
	Besonerheiten	Kleinkindbetreuung-sanfter Übergang			
		GT/Verlängerte Öffnungszeiten	GT/Verlängerte Öffnungszeiten	Kleinkindbetreuung	Gesamtplätze
	Plätze	**25**	**25**	**10**	**60**
	6 Stunden Betreuung	16	10	6	
	7 Stunden Betreuung	7	14		
	9 Stunden Betreuung				
	2 Tage 6 Stunden			1	
	3 Tage 6 Stunden			4	
	2 Tage 7 Stunden				
	3 Tage 7 Stunden				
	Belegte Plätze gesamt	**23**	**24**	**11**	**58**

Kindergarten Bubenorbis

Kindergarten Bubenorbis	Übersicht			
	Öffnungszeiten:	07:30 Uhr bis 14.30 Uhr		
	Gruppen:	2		
	Besonerheiten	Verlängerte Öffnungszeiten (07.30 Uhr bis 14.30 Uhr);		
		Verlängerte Öffnungszeiten	Verlängerte Öffnungszeiten	Gesamtplätze
	Plätze	**25**	**22**	**47**
	6 Stunden Betreuung	17	9	
	7 Stunden Betreuung	5	5	
	Belegte Plätze gesamt	**22**	**14**	**36**
	Bemerkung: Bedingt durch U3 Kinder kommen noch 3 Plätze hinzu			

Kindergarten Lachweiler

Kindergarten Bubenorbis	Übersicht			
	Öffnungszeiten:	07:30 Uhr bis 14.30 Uhr		
	Gruppen:	2		
	Besonerheiten	Verlängerte Öffnungszeiten (07.30 Uhr bis 14.30 Uhr);		
		Verlängerte Öffnungszeiten	Verlängerte Öffnungszeiten	Gesamtplätze
	Plätze	**25**	**22**	**47**
	6 Stunden Betreuung	17	9	
	7 Stunden Betreuung	5	5	
	Plätze gesamt	**22**	**14**	**11**
	Bemerkung: Bedingt durch U3 Kinder kommen noch 3 Plätze hinzu			

Kindergarten Ammertsweiler

Kindergarten Ammertsweiler	Übersicht		
	Öffnungszeiten:	07:30 Uhr bis 13.30 Uhr	
	Gruppen:	1	
	Besonerheiten	Verlängerte Öffnungszeiten (07.30 Uhr bis 13.30 Uhr);	
		Verlängerte Öffnungszeiten	Gesamtplätze
	Plätze	**22**	**22**
	6 Stunden Betreuung	17	
	Plätze gesamt	**17**	**5**
	Bemerkung: Bedingt durch U3 Plätze kommen noch 5 Plätze hinzu.		

Kindergarten Hütten

Kindergarten Hütten	Übersicht		
	Öffnungszeiten:	07:30 Uhr bis 14.30 Uhr	
	Gruppen:	1	
	Besonerheiten	Verlängerte Öffnungszeiten (07.30 Uhr bis 14.30 Uhr);	
		Verlängerte Öffnungszeiten	Gesamtplätze
	Plätze	**22**	
	6 Stunden Betreuung	14	
	7 Stunden Betreuung	8	
	Belegte Plätze gesamt	**22**	**22**

Bestandsaufnahme

Gesamtübersicht der Kindergärten

Kindergarten Schultheiß-Huzele	Betreuungsform	Gruppen	Plätze nach Betriebserlaubnis	Gesamt	Belegt:	Freie Plätze:	Bemerkung:
	GT-Gruppe	2	je 22 Kinder	**44**	**40**	4	7.30 Uhr bis 16.30 Uhr - 2 GT-Gruppen
	Kleinkindgruppe	1	10 Kinder	**10**	**11**	-1	Kinder teilen sich einen Platz
Kindergarten Herrenwiesen	Betreuungsform	Gruppen	Plätze nach Betriebserlaubnis	Gesamt	Belegt:	Freie Plätze:	Bemerkung:
	Verlängerte Öffnungszeiten	2	je 22 Kinder	**44**	**47**	-3	7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
	Kleinkindgruppe	1	10 Kinder	**10**	**11**	-1	Kinder teilen sich einen Platz
Kindergarten Bubenorbis	Betreuungsform	Gruppen	Plätze nach Betriebserlaubnis	Gesamt	Belegt:	Freie Plätze:	Bemerkung:
	Verlängerte Öffnungszeiten	2	je 22 Kinder	**44**	**36**	8	07.30 Uhr - 14.30 Uhr
Kindergarten Lachweiler	Betreuungsform	Gruppen	Plätze nach Betriebserlaubnis	Gesamt	Belegt:	Freie Plätze:	Bemerkung:
	Verlängerte Öffnungszeiten	1	25 Kinder	**25**	**22**	3	07.30 Uhr - 14.00 Uhr
	Kleinkindgruppe	1	10 Kinder	**10**	**11**	-1	Aktuell nicht genutzt; Beriebserlaubnis besteht
Kindergarten Ammertsweiler	Betreuungsform	Gruppen	Plätze nach Betriebserlaubnis	Gesamt	Belegt:	Freie Plätze:	Bemerkung:
	Verlängerte Öffnungszeiten	1	22 Kinder	**22**	**17**	5	07.30 Uhr - 13.30 Uhr
Kindergarten Hütten	Betreuungsform	Gruppen	Plätze nach Betriebserlaubnis	Gesamt	Belegt:	Freie Plätze:	Bemerkung:
	Verlängerte Öffnungszeiten	1	22 Kinder	**22**	**22**	0	07.30 Uhr - 14.30 Uhr
Waldkindergarten	Betreuungsform	Gruppen	Plätze nach Betriebserlaubnis	Gesamt	Belegt:	Freie Plätze:	Bemerkung:
	Verlängerte Öffnungszeiten	1	20 Kinder	**20**	**18**	2	07.30 Uhr - 13.30 Uhr
Gesamtübersicht	Betreuungsform	Gruppen	Gesamt	Belegt:	Freie Plätze:	Bemerkung:	
	Verlängerte Öffnungszeiten	13	**251**	**235**	16		
GEMEINDE MAINHARDT	Betreuungsform	Gruppen	Gesamt	Belegt:	Freie Plätze:	Bemerkung:	
	Verlängerte Öffnungszeiten	12	**231**	**217**	14		

Aktuelle Bedarfsplan der Gemeinde

Im folgenden Abschnitt soll aufgezeigt werden, wo sich der zukünftige Bedarf vom aktuellen Angebot unterscheidet. Die nachfolgende Tabelle zeigt die momentan vorhandenen Betreuungsplätze in Mainhardt und Teilorten Bubenorbis, Hütten, Ammertsweiler und Lachweiler. Die Betreuungsplätze vom Waldkindergarten sind hier mit hineingerechnet.
Aktuell sind es in der Gemeinde 260 Plätze. Durch den Anbau im Kindergarten Schultheiß-Huzele können für die Zukunft bis zu 80 Plätze hinzukommen. So decken wir den aktuellen Bedarf und ebenfalls den Rechtsanspruch in der Gemeinde.

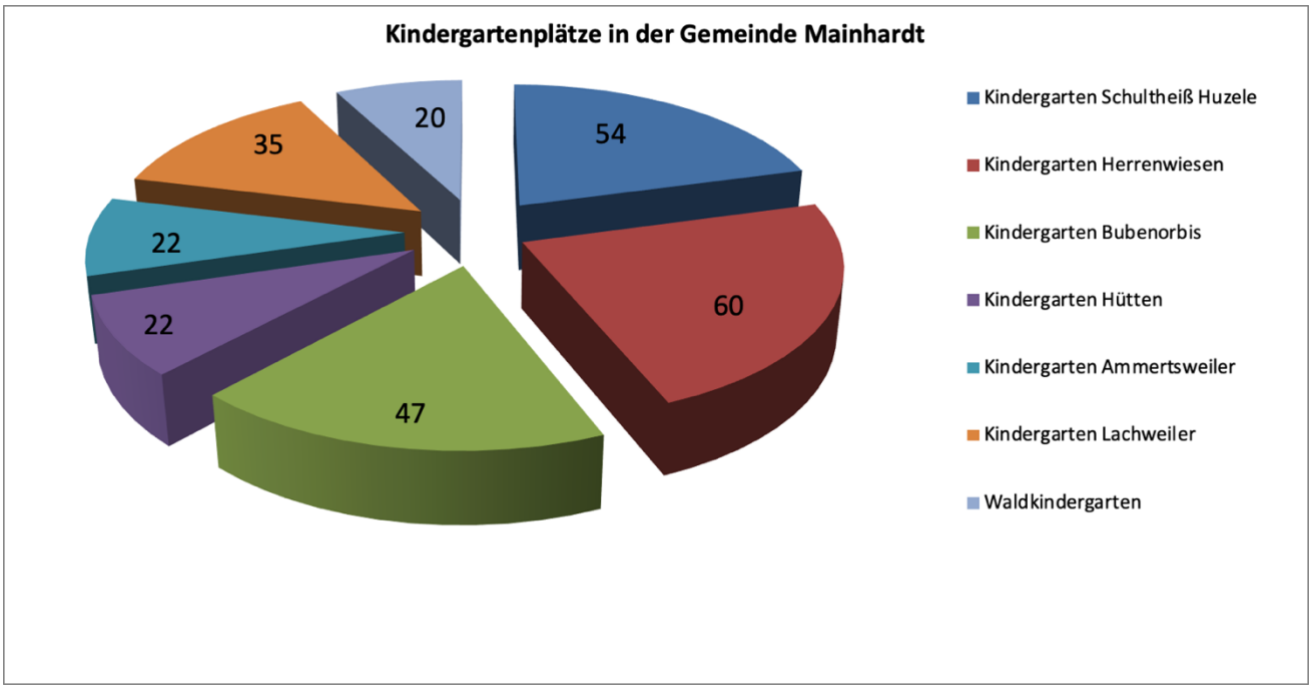

Aktuelle Belegungszahlen in der Gemeinde Mainhardt

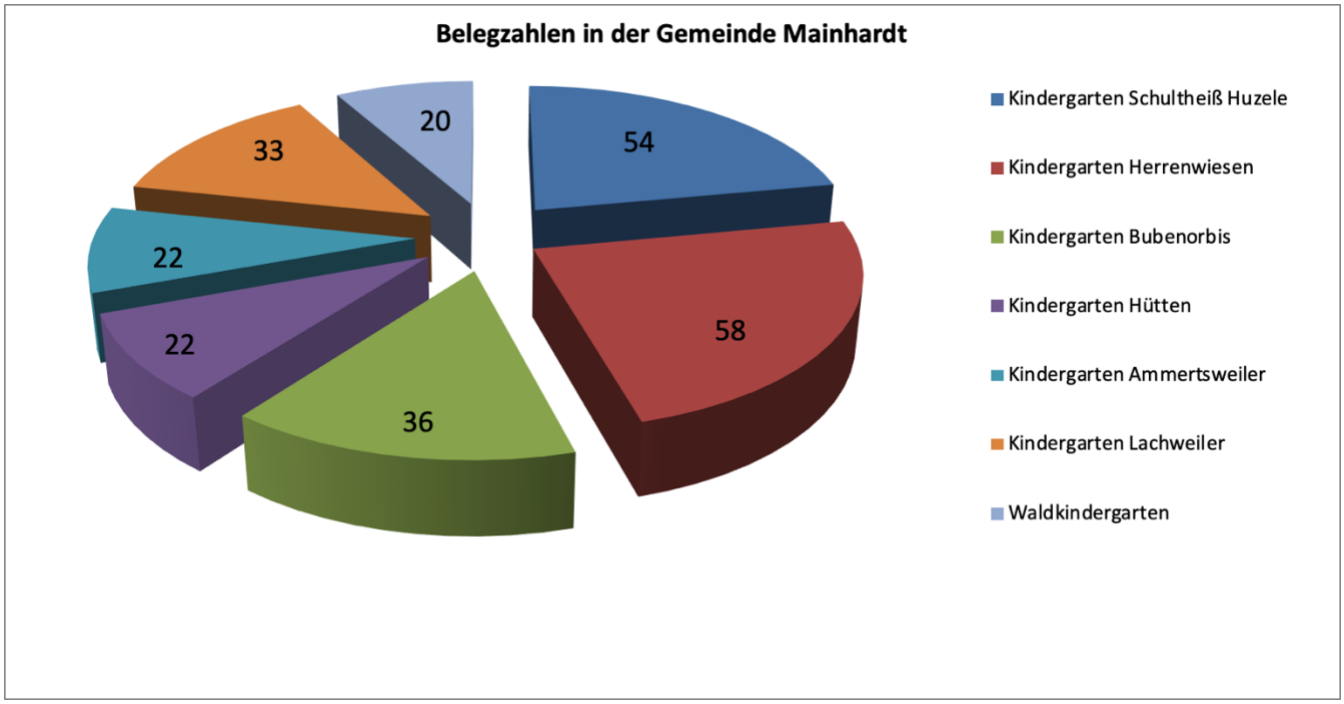

Aktuell sind in der Gemeinde Mainhardt 245 Plätze von 260 Betreuungsplätzen belegt.
Wenn die Anmeldungen bis zu den Sommerferien miteingerechnet werden sind die Kindergärten in der Gemeinde bis auf wenige Plätze voll ausgelastet.

Nutzung der verschiedenen Betreuungsformen

Die Gemeinde Mainhardt bietet vor allem zwei Betreuungsformen an. Dies sind Plätze mit verlängerten Öffnungszeiten (30 bzw. 35 Stunden pro Woche) sowie Ganztagesplätze mit 43,5 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit. Anhand des Diagramms ist zu erkennen, wie die einzelnen Modelle genutzt werden.

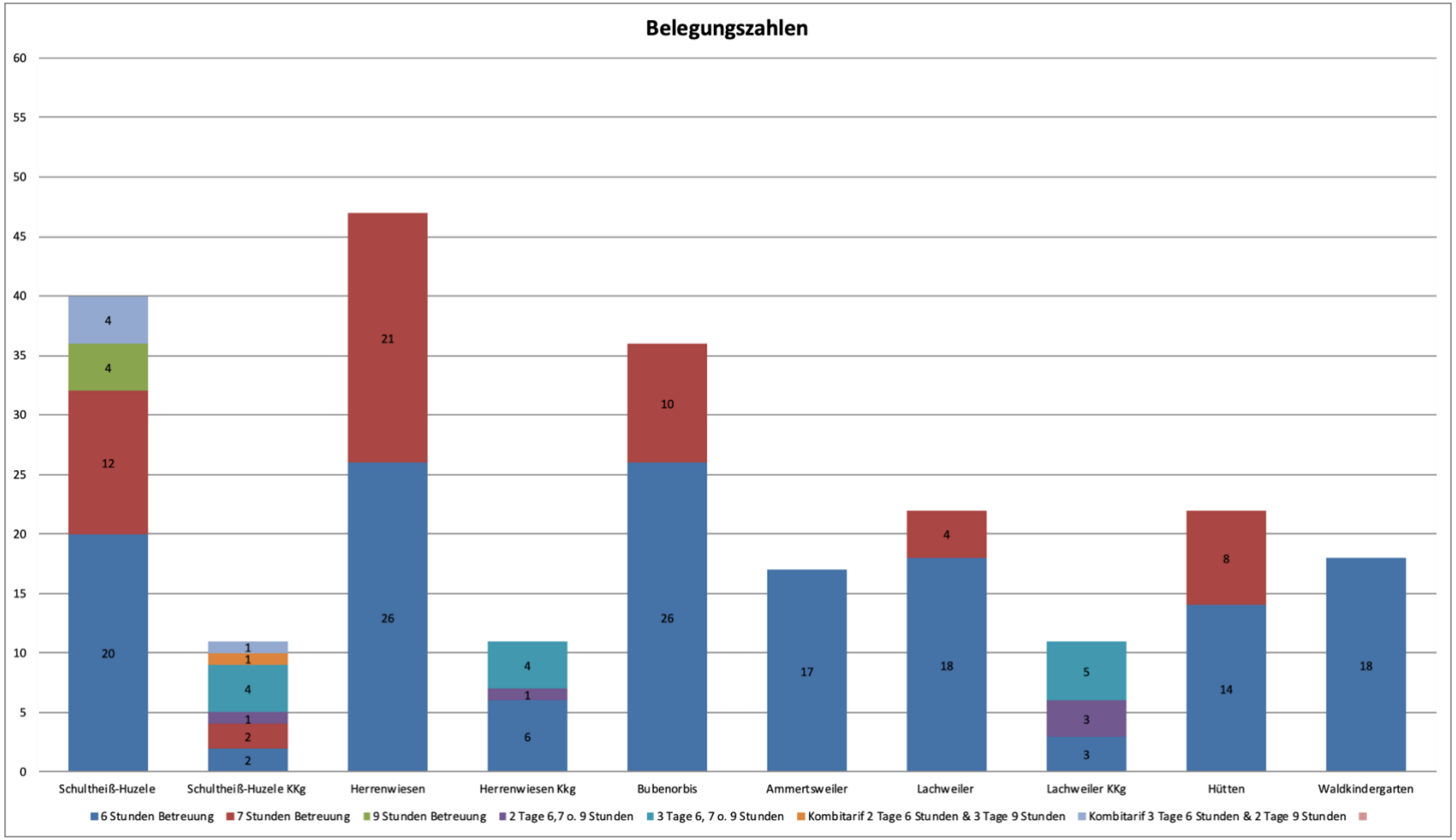

Der größte Teil des Bedarfes im Kindergarten liegt immer noch bei 30 Stunden in der Woche.

Der Anteil der Ganztagesbetreuung wird für die Zukunft immer mehr werden, was sich an den Neuanmeldungen spiegelt. Dennoch ist es im Ganztagesbereich ein überaus dynamischer Prozess, in dem von vielen Eltern, auch je nach Bedarf, die Betreuungszeiten öfters gewechselt werden.

Grundsätzlich muss nun sich Gedanken über die Vielzahl an unterschiedlichsten Betreuungsformen gemacht werden. Die verschiedenen Betreuungsformen sind für die Eltern sehr flexibel und sicherlich auch sehr erfreulich. Für die Verwaltung und auch die Gemeinde ist sie vor allem in der Planung und auch im Personaleinsatz die schwierigste, als auch die teuerste Variante.

Vor allem in den Kleinkindgruppen ist dies deutlich zu sehen. Bedingt durch die Möglichkeit der 2 und 3 Tage Modelle, kommt es im Alltag durchaus vor, dass an einem Tag nur vier Kleinkinder die Krippe besuchen, wir aber einen Personaleinsatz für 5 Tage 7 Stunden vorhalten müssen.

Von den 30 Plätzen in der Kleinkindgruppe werden gerade mal 11 voll ausgenutzt. Dies bedeutet, dass für 19 Plätze wir die vollen Personalkosten haben, aber weder die Auslastung noch die volle FAG-Zuweisung bekommen.

Im Kindergartenbereich sieht es ganz ähnlich aus. Auch hier liegt der Bedarf vor allem bei den 30 Stunden. Auch hier haben wir das Thema, dass in der Vergangenheit für unsere Betriebserlaubnisse für die Einrichtungen oftmals Mischformen der Gruppen beantragt wurden. Heißt, wir haben die Möglichkeit 6 oder 7 Stunden in der gleichen Gruppe zu betreuen. Dies macht es hier vor allem auch in den kleinen Einrichtungen sehr schwer, da wir auch hier das Personal für7 Stunden vorenthalten müssen, viele Kinder aber ,,nur“ die sechs Stunden in Anspruch nehmen.

.

Personalstand in den Einrichtungen

Der Mindestpersonalschlüssel errechnet sich nach Vorgaben des Landes. Faktoren sind das Alter der Kinder, die Länge der Öffnungszeit, Schließ- und Urlaubstage sowie die Anwesenheitszeiten der Kinder in der Einrichtung.
Zum Mindestpersonalschlüssel muss ein individueller Mehrbedarf hinzuaddiert werden, da durch Krankheiten, Urlaubstage und Überstunden immer wieder Fachkräfte ausfallen und dieser Bedarf gedeckt werden muss.

Eine ganz grobe Richtlinie an Personalbedarf pro Gruppe ist:

6 Stunden Betreuung = 200%
7 Stunden Betreuung = 240%
9 Stunden Betreuung = 300%

Seit dem 01.01.2020 ist nun das Gute-Kita-Gesetz in Kraft getreten. Im Rahmen des sogenannten Gute-KiTa-Gesetzes hat die Landesregierung mit den kommunalen und freien Kindergartenträgerverbänden entschieden, dass die Vorortsituation für Kita-Leitungen durch Gewährung von Leitungszeit qualitativ verbessert werden soll.

Über das Gute-KiTa-Gesetz wird für die Ausübung dieser pädagogischen Leitungsaufgaben ein Zeitsockel finanziert (bis zum 31.12.2022), der den Einrichtungen über die Träger verbindlich zur Verfügung gestellt werden muss. Dieser Zeitsockel besteht aus einem Grundsockel von sechs Stunden pro Einrichtung plus einer Variablen von zwei Stunden pro Gruppe ab einer zweigruppigen Einrichtung.

Die Finanzierung der Leitungszeit erfolgt aus Mitteln des sog. Gute- KiTa-Gesetzes. Die Mittel sind bis zum 31. Dezember 2022 befristet und zweckgebunden. Die Mittelverteilung an die Kommunen erfolgt im Rahmen des § 29e FAG („Förderung der pädagogischen Leitungszeit“).

Dies bedeutet für uns in Mainhardt, dass wir für alle Einrichtungen für die Zukunft einen erhöhten Personalschlüssel vorhalten müssen (§ 7 Absatz 7 KiTaG)

Die Zusätzlichen Zeitressourcen würden sich dann folgendermaßen gliedern:

Kindergarten Schultheiß-Huzele: + ca. 40% Tendenz steigend mit jeder Gruppe

Kindergarten Herrenwiesen: + ca. 25%

Kindergarten Bubenorbis: ca.: 20%

Kindergarten Ammertsweiler: 12%

Kindergarten Hütten: 12%

Kindergarten Lachweiler: ca. 20%

Die Nachfolgende Tabelle zeigt das aktuell tätige Personal in den Einrichtungen.

Überblick	Mitarbeiter	Aktueller Beschäftigungsumfang
Schultheiß-Huzele	13	1040 %
Herrenwiesen	8	700 %
Bubenorbis	6	500 %
Lachweiler	6	440 %
Ammertsweiler	2	200%
Hütten	4	240 %
Gesamt:	**39**	**3120%**
Helferinnen/Vertretungen	4 (insgesamt 120 %)	
Elternzeit	5	
MA insgesamt Kiga-Bereich	48	

Berücksichtigt wurden tagesaktuelle Mindespersonalschlüssel. In vielen Einrichtungen besteht noch Bestandsschutz durch ältere Betriebserlaubnisse, dadurch auch ein geringere Personalschlüssel. Bedingt durch den Neubau am Schultheiß-Huzele werden im kommenden Jahr mit mindestens weiteren 300% Personal kalkuliert werden müssen.

Der aktuelle Personalstand in den Einrichtungen ist auf eine volle Belegung der Gruppen sowie lange Anwesenheitszeiten der Kinder ausgelegt.

Kosten der Kindertagesbetreuung

Im letzten Jahr sind im Bereich der Kindertagesbetreuung folgende Kosten angefallen.
Ein Teil der anfallenden Kosten wird durch Elternbeiträge (11 % der Gesamtkosten) gedeckt.

Kostenentwicklung der Kindertagesstätten 2012-2020

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	vorl. Ergebnis 2018	vorl. Ergebns 2019	Plan 2020
Gesamteinnahmen	851.078 €	817.276 €	790.261 €	884.991 €	930.010 €	734.453 €	822.096 €	1.059.605 €	1.073.300 €
Gesamtausgaben	1.621.618 €	1.666.065 €	1.775.615 €	1.802.974 €	1.927.429 €	1.732.963 €	2.088.032 €	2.262.937 €	2.511.650 €
Zuschussbedarf	770.540 €	847.788 €	985.354 €	917.983 €	997.419 €	998.510 €	1.265.936 €	1.203.332 €	1.438.350 €
Kostendeckungsgrad	52,48%	49,05%	44,51%	49,09%	48,25%	42,38%	39,37%	46,82%	42,73%
Elternbeiträge	176.009 €	191.387 €	206.378 €	206.069 €	203.959 €	230.037 €	249.706 €	264.373 €	295.000
Kostendeckung aus Elternbeiträgen	10,85%	11,49%	11,62%	11,43%	10,58%	13,27%	11,96%	11,68%	11,75%
Förderung Land n.§ 29 FAG	595.400 €	544.278 €	520.372 €	579.471 €	519.250	454.756 €	484.786 €	710.700	730.000
Kostendeckungsgrad aus Förderung Land	36,72%	32,67%	29,31%	32,14%	26,94%	26,24%	23,22%	31,41%	29,06%
Anzahl Kinder im Kiga zum 01.03.	207	215	221	219	215	217	244	244	245
Zuschussbedarf pro Kind im Jahr	3.722 €	3.943 €	4.459 €	4.192 €	4.639 €	4.601 €	5.188 €	4.932 €	5.871 €
Plätze insgesamt	266	254	254	254	254	254	254	254	254
Zahl der Gruppen	13	13	13	13	13	13	13	13	16

Gebühren

Die Gebühren, die für die Kinderbetreuung von den Familien erhoben werden, kann die Gemeinde grundsätzlich selbst festlegen. Jedoch geben die kommunalen Spitzenverbände die sog. „Landes-Richtsätze“ vor, die für das Land Baden-Württemberg gelten.
In der Regel sind Kinderbetreuungskosten gestaffelt nach der Anzahl der Kinder in der Familie. Die Gemeinde Mainhardt erhebt folgende Gebühren.

Geb ihren Kindergarten				
Kindergarten (3-6 J.)	**1 Kind <18 J.**	**2 Kinder < 18 J.**	**3 Kinder < 18 J.**	**4 und mehr Kinder < 18 J.**
6 Std. Betreuung (ab 3 J.)	146 €	112 €	74 €	26 €
7 Std. Betreuung (ab 3 J.)	170 €	130 €	87 €	32 €
9 Std. Betreuung (ab 3 J.)	217 €	166 €	111 €	39 €
Kombitarife (ab 3 J.)				
2 Tage à 6 Std. + 3 Tage à 9 Std.	189 €	145 €	96 €	35 €
3 Tage à 6 Std. + 2 Tage à 9 Std.	176 €	134 €	89 €	33 €
Altersgemischte Gruppe (2-3 J.) 6 Std. Betreuung	267 €	201 €	137 €	55 €
Altersgemischte Gruppe (2-3 J.) 7 Std. Betreuung	311 €	219 €	159 €	63 €
Kleinkindbetreuung (1-3 J.)				
2 Tage à 6 Std.	158 €	119 €	80 €	35 €
3 Tage à 6 Std.	233 €	176 €	120 €	51 €
5 Tage à 6 Std.	388 €	291 €	197 €	82 €
2 Tage à 7 Std.	182 €	138 €	94 €	39 €
3 Tage à 7 Std.	273 €	204 €	139 €	58 €
5 Tage à 7 Std.	452 €	339 €	230 €	95 €
2 Tage à 9 Std.	233 €	176 €	120 €	51 €
3 Tage à 9 Std.	349 €	262 €	178 €	74 €
5 Tage à 9 Std.	580 €	435 €	295 €	122 €
Kombitarife (1-3 J.)				
2 Tage à 6 Std. + 3 Tage á 9 Std.	503 €	377 €	255 €	106 €
3 Tage á 6 Std. + 2 Tage á 9 Std.	463 €	349 €	236 €	98 €

Bedarfsplanung - allgemeine Überlegungen

Schaffung von Bedarfsgerechten Plätzen

In den letzten Jahren ging es vor allem um die fehlenden Plätze in der Gemeinde und dadurch um die Problematik, dass der Rechtsanspruch nicht gehalten werden kann. Nun muss es aber darum gehen, zukünftig bedarfsgerecht, aber auch personaltechnisch und Gebührentechnisch die Betreuung zu durchleuchten und auf den Prüfstand zu stellen.

Betreuungdsmodelle und FAG-Zuweisung

Die Novellierung des FAG wurde am 18. Februar 2009 im Landtag beschlossen und trat rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft.
Ziel der Gesetzesänderung war die Regelung der Betriebskostenförderung für die Klein-kindbetreuung und eine Änderung des Verteilungsschlüssels für die Kindergartenförderung. Die Bundes- und Landeszuweisungen zu den Betriebskosten werden den Standortkommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs nach der Zahl, der am 1. März des Vorjahres tatsächlich in Tageseinrichtungen betreuten und im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik gemeldeten Kinder zugewiesen.

Hierbei wird die Anzahl der Kinder je „gebuchter“ durchschnittlicher täglicher Betreuungszeit gewichtet.

Zum 1. Januar 2019 wurden die Betreuungsumfänge und deren Faktorisierung neu definiert:

Betreuungsumfang Faktor Kindergarten

bis zu 29 Stunden pro Woche 0,4

mehr als 29 Stunden bis 34 Stunden pro Woche 0,6

mehr als 34 Stunden bis 39 Stunden pro Woche 0,8

mehr als 39 Stunden bis 44 Stunden pro Woche 0,9

mehr als 44 Stunden 1,0

Betreuungsumfang Faktor Kleinkindbereich

bis zu 15 Stunden pro Woche 0,3

mehr als 15 Stunden bis 29 Stunden pro Woche 0,5

mehr als 29 Stunden bis 34 Stunden pro Woche 0,7

mehr als 34 Stunden bis 39 Stunden pro Woche 0,8

mehr als 39 Stunden bis 44 Stunden pro Woche 0,9

mehr als 44 Stunden 1,0

Durch die verschiedenen Betreuungsmodelle bekommen wir in der Gemeinde Mainhardt oftmals nicht die Zulage, für die wir eigentlich Aufwand betreiben.

Die Gemeinde Mainhardt bietet aktuell eine Vielzahl verschiedener Betreuungsmodule. Dies bringt eine Vielzahl von Möglichkeiten für die Eltern mit sich. Andererseits wird es sehr unübersichtlich. Grundsätzlich sind die vielen Möglichkeiten und Betreuungswünsche der Eltern nachzuvollziehen. Bei aller Flexibilität sollte jedoch bedacht werden, dass diese Flexibilität für die Gemeinde sehr viel Aufwand und auch Kosten darstellt.
Deshalb sollten die Betreuungsmodule und Betreuungsstunden überarbeitet und darauf geachtet werden, dass eine sinnvolle Balance zwischen Flexibilität aber auch Finanziellen Aspekten und möglichst eine hohen bzw. maximale FAG Zulage entsteht. .

Personal in den Einrichtungen

Der KVJS schreibt für Kindertageseinrichtungen einen Mindestpersonalschlüssel vor. Dieser beinhaltet einen Mehrbedarf für Schließtage, Urlaubstage der Beschäftigten, eine Quote für krankheitsbedingte Ausfälle, Vorbereitungszeiten sowie Leitungsaufgaben.
Die Einrichtungen sind grundsätzlich personell gut ausgestattet. Dies ist auch für eine qualitativ hochwertige Arbeit nötig. Nichtsdestotrotz sind die Personalkosten einer der größten Kosten im Kindergartenbereich. Gerade deshalb muss sich hier die Betreuungsstruktur in der Gemeinde auf den Prüfstand gestellt werden. Einsparungen können hier erst erfolgen, wenn strukturelle Änderungen (Reduzierung Öffnungszeiten, Schließung Gruppen) vorgenommen werden. Gerade in den kleineren Einrichtungen sind die Vertretungskosten sehr hoch, da hier bei ausfällen oftmals 100% Vertretung eingeteilt werden muss.
In einer Gemeinderatsitzung vom 23.03.2016 wurde das Thema schon einmal behandelt. Damals war der Beschluss, die Teilorte auf eine Grundversorgung mit 6 Stunden zu reduzieren. Damals konnte dies nicht umgesetzt werden, da im Kernort nicht die Kapazitäten da waren, um alle Kinder mit einer 7 Stundenbetreuung unterzubringen. Dies ist mit dem Anbau am Kindergarten Schultheiß-Huzele eine andere Situation. Es ist zu überlegen, den Beschluss von 2016 nun in die Tat umzusetzen, um so Personalkosten einsparen zu können.

Überprüfung der Bestandeinrichtungen

Der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde bedürfen für deren Betrieb eine Erlaubnis nach § 45 SGB VIII. Die Betriebserlaubnis ist beim KVJS-Landesjugendamt zu beantragen und wird erteilt, wenn die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind. Der Träger muss hierfür die erforderlichen räumlichen, fachlichen, konzeptionellen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen sicherstellen. Bei Änderungen der Öffnungszeiten, Räumlichkeiten oder auch Altersstruktur, ist diese zu aktualisieren.

Nachfolgend sind die wichtigsten Anforderungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis zusammengestellt.

1. Der Träger hält die Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung/der Unfallkasse Baden-Württemberg und die baulichen und feuerpolizeilichen Vorschriften ein.

2. Der Träger beachtet bei der Planung und Durchführung des Betriebs die Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamtes und gegebenenfalls der Lebensmittelsicherheit/ des Veterinäramts.

3. Der Träger bestätigt, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung vorliegen (vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB VIII).

4. Der Träger der Einrichtung hat mit dem örtlich zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII abgeschlossen

5. Die Raumstruktur muss die Umsetzung der Konzeption gewährleisten. Durch bauliche Gegebenheiten und die Ausstattung der Räume dürfen keine Gefährdungen für Kinder entstehen. Daher hat der Träger die Vorgaben des **Gesundheitsamts**, des **Veterinäramts/**der **Lebensmittelaufsicht**, der **Baurechtsbehörde**, **Feuerpolizei** und **Unfallkasse** zu beachten. Beispielsweise sind die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der Landesbauordnung (LBO – u.a. barrierefreie Gestaltung der baulichen Anlage) und der „Regel Kindertageseinrichtungen“ von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (BG/GUV-SR S2) umzusetzen.

6. Neben den Mindestraumgrößen pro Kind im Gruppenbereich (VÖ – 2,4qm und GT – 3 qm) gelten **folgende Rahmenbedingungen**:
   - Für unter 2-jährige Kinder ist ein eigener Schlafraum (Richtwert 1,5 m² pro Kind) erforderlich.
   - Für 2-Jährige sind in allen Betreuungsformen und für 3-Jährige bis zum Schuleintritt in der Ganztagsbetreuung ungestörte Schlafmöglichkeiten zu gewährleisten.
   - Bei allen Formen der Ganztagsbetreuung (durchgehende Öffnungszeit über sieben Stunden täglich) ist eine warme Mahlzeit für die Kinder vorzusehen. Die räumlichen Voraussetzungen hierzu (Verteilerküche/Zubereitungsküche) sind mit dem Gesundheitsamt/Veterinäramt abzustimmen.
   - Bei allen Angebotsformen mit Kindern unter drei Jahren ist eine angemessene Essensversorgung sowie ein Wickelbereich erforderlich.

Diese Anforderungen stellen die Verwaltung aktuell vor allem in den älteren Bestandseinrichtugen vor große Herausforderungen, da in den letzten Jahren neue Brandschutzmaßnahmen, Anforderungen vom Gesundheitsamt, sowie Veterinäramt dazu gekommen sind. Diesen Anforderungen in den nächsten Jahren, gerade in den Bestandsgebäuden gerecht zu werden, wird immer schwieriger und in den nächsten Jahren kaum noch umsetzbar sein und wenn doch, dann mit sehr hohen Investitionsmaßnahmen verbunden.